

splitterung bis zur Neukonsolidierung im 12. Jh. zusammenhielt. Diese Ergebnisse verdienen nicht allein deswegen Vertrauen, weil sie einem aktuellen Forschungstrend entsprechen, sondern noch mehr, weil sie mit großer Sorgfalt aus einem umfangreichen, souverän beherrschten Quellenkorpus gewonnen sind. Lediglich in Nebenaspekten vermag man dem Vf. nicht immer zu folgen, etwa wenn er die Bezeichnung *senior* für den König zu Unrecht durchweg als „Lehnsherr“ versteht und deshalb gelegentlich einen Gegensatz zwischen Lehn- und Staatsrecht konstruiert, den es so wohl nicht gegeben hat. Davon abgesehen liegt hier ein gewichtiger Beitrag zum Verständnis staatsrechtlichen Denkens im 9. Jh. vor, dem man rasche und breite Rezeption wünscht. Noch zu bewältigen bleibt jedoch die Aufgabe, die Ergebnisse in die größere historische Entwicklung der Staatlichkeit im MA einzuordnen.

Roman Deutinger

Andrea CASTAGNETTI, *Il conte Anselmo I: L'invenzione di un conte carolingio*, Studi storici Luigi Simeoni 56 (2006) S. 9–60, 1 Karte, zeigt nach eingehender diplomatisch-historischer Analyse des die Abtei Nonantola betreffenden Urkundenbestandes, vor allem der karolingischen Placita, die z. T. ganz neu bewertet werden, daß ein karolingischer Graf Anselmus aus der zweiten Hälfte des 9. Jh. – ein langobardischer Herzog Anselmus ist Gründer von Nonantola – eine Erfindung in den zeitgenössischen Dokumenten ist, um in den Auseinandersetzungen mit den Veroneser Grafen und dem Kloster San Zeno in Verona die Rechte der Abtei auf ihren Grundbesitz zu legitimieren. Von der modernen Forschung als „Erster“ bezeichnet zur Unterscheidung vom – historischen – Grafen Anselmus von Verona der Jahre 901–911 und in die Chronologie dieser Grafen eingereiht (vgl. u. a. E. Hlawitschka und K. Schmid), muß er nun nach den Ergebnissen der vorliegenden Arbeit wieder eliminiert werden.

M. P.

---

La pastorale della Chiesa in Occidente dall'età ottoniana al concilio lateranense IV. Atti della quindicesima settimana internazionale di studio, Mendola, 27–31 agosto 2001 (Storia – Ricerche) Milano 2004, Vita e Pensiero, XIV u. 487 S., ISBN 88-343-1119-1, EUR 42. – Die offenbar letzte Studienwoche der Università cattolica di Milano auf dem Mendola-Paß – 2007 wurde der Kongreß nach Domodossola verlegt – hatte ein historisch „weiches“ Thema, das nicht so leicht über Register-Lemmata erschließbar ist: die Seelsorge, in den Quellen oft als *cura animarum* umschrieben: Cosimo Damiano FONSECA, *La pastorale dai monaci ai canonici regolari* (S. 3–26), stellt sich in einer kritischen Sichtung der Forschung der letzten Jahrzehnte und unter Einbezug vieler Quellen die Frage, ob die Übernahme der *cura animarum* das Unterscheidungsmerkmal zwischen Mönchen und Kanonikern gebildet habe; ab der Mitte des 10. Jh. scheint die Prärogative zur Seelsorge eindeutig auf die Kanoniker übergegangen zu sein. Eine zentrale Wirkung wird der Aachener Gesetzgebung von 816 und den Pastoralchriften Gregors des Großen auch in den späteren Jh. beigemessen (vgl. u. a. Ottob. lat. 175). – Nikolaus STAUBACH, „Populum Dei ad pascua vitae aeternae ducere studeatis“. Aspekte der karolingischen Pastoralreform (S. 27–54), macht seine Aussagen auf dem Hintergrund